

DE

TAXUD/E2/U/doss000703/Folgenabschätzung/Zusammenfassung

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 13.11.2008
SEK(2008) 2768

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Begleitdokument zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

{KOM(2008) 727 endgültig}
{SEK(2008) 2767}

1. EINLEITUNG

Die Zinsbesteuerungsrichtlinie

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Zinsbesteuerungsrichtlinie) wurde 2003 verabschiedet. Die Mitgliedstaaten (MS) wenden die Bestimmungen seit dem 1. Juli 2005 an, dem gleichen Datum, an dem Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und die Schweiz damit begonnen haben, entsprechend den Abkommen, die sie mit der Europäischen Gemeinschaft geschlossen haben, gleichwertige Maßnahmen anzuwenden. Seit diesem Datum wenden auch 10 abhängige bzw. assoziierte Gebiete der Niederlande und des Vereinigten Königreichs den Bestimmungen der Richtlinie gleichwertige Maßnahmen an.

Durch diese Richtlinie soll letztendlich allen Mitgliedstaaten ermöglicht werden, Zinszahlungen, die in ihrem Gebiet wohnhafte natürliche Personen von in anderen MS niedergelassenen Zahlstellen erhalten, entsprechend ihren inländischen Steuervorschriften zu besteuern.

Um dies zu erreichen, sieht die Zinsbesteuerungsrichtlinie eine automatische Auskunftserteilung über diese Zahlungen vor. Während eines Übergangszeitraums wenden jedoch drei MS (Österreich, Belgien und Luxemburg) anstelle der Auskunftserteilung eine Quellensteuer an und teilen die Einnahmen hieraus mit dem Wohnsitzmitgliedstaat des wirtschaftlichen Eigentümers.

Der Änderungsvorschlag der Kommission basiert auf dem ersten der Berichte, den die Kommission nach Artikel 18 der Zinsbesteuerungsrichtlinie dem Rat alle drei Jahre über die Anwendung der Richtlinie vorzulegen hat. Laut dieser Bestimmung schlägt die Kommission dem Rat auf der Grundlage der Berichte gegebenenfalls Änderungen der Richtlinie vor, die erforderlich sind, um die effektive Besteuerung von Zinserträgen sowie die Beseitigung unerwünschter Wettbewerbsverzerrungen besser zu gewährleisten.

Nachdem im Februar 2008 erstmals Fälle von Steuerbetrug bekannt wurden, in die in der EU ansässige Personen und Stiftungen in Liechtenstein verwickelt waren, fand am 4. März 2008 eine Debatte im Rat statt, im Rahmen derer der Rat die Kommission „...um eine beschleunigte Ausarbeitung eines Berichts über die Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG seit ihrem Inkrafttreten am 1. Juli 2005 ...“ bat. Vor der Vorlage des Berichts nach Artikel 18 diente ein Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen [SEK (2008) 559] vom 29. April 2008 mit dem Titel „Refining the present coverage of Council Directive 2003/48/EC on taxation of income from savings“ (Überarbeitung des derzeitigen Anwendungsbereichs der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen) als Grundlage für eine mündliche Präsentation der Kommission im Rat am 14. Mai 2008. In diesem Arbeitspapier wurden im Hinblick auf eine mögliche Änderung des Anwendungsbereichs der Zinsbesteuerungsrichtlinie die wichtigsten Problembereiche hervorgehoben und es wurde auf einige klärungsbedürftige Punkte hingewiesen.

Die Kommission nahm den Bericht nach Artikel 18 [KOM (2008)552] am 15. September 2008 an und legte ihn dem Rat vor.

Dem Bericht lag ein Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission [SEK (2008)2420] bei, in dem auf der Grundlage der verfügbaren Daten eine wirtschaftliche Bewertung der

Auswirkungen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vorgenommen wurde. In diesem Arbeitspapier sind quantitative Ansätze zur Bewertung der Funktionsweise der Zinsbesteuerungsrichtlinie enthalten. Es werden die Entwicklungen bestimmter Erlöse aus Anlagen analysiert und die Auswirkungen der Anwendung der Zinsbesteuerungsrichtlinie auf einige Investitionsmuster untersucht. Der letzte Teil des Papiers enthält eine statistische Analyse der Auswirkungen der Einführung der Zinsbesteuerungsrichtlinie auf Spar- und Bankeinlagen.

2. ÜBERARBEITUNG DER ZINSBESTEUERUNGSRICHTLINIE

Der Bericht und der Änderungsvorschlag sind das Ergebnis eines langen Prozesses der Analyse und der offenen Konsultation. Dieser Prozess begann 2005, als die Kommission gemeinsam mit Sachverständigen aus den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten in zwei Arbeitsgruppen, der *Arbeitsgruppe IV „Direkte Steuern“* und der Arbeitsgruppe *„Verwaltungszusammenarbeit im Bereich direkte Steuern“* damit begann, das Funktionieren der Zinsbesteuerungsrichtlinie und ihre Auslegung zu untersuchen. Während sich die erstgenannte Arbeitsgruppe auf die rechtlichen und praktischen Fragen im Zusammenhang mit dem Inhalt der Zinsbesteuerungsrichtlinie konzentrierte, trug die zweite Gruppe zur Überwachung der richtigen Anwendung der Richtlinie in Bezug auf den Informationsaustausch und den Transfer von Geldern im Zusammenhang mit der Aufteilung der Steuereinnahmen bei. Des Weiteren war sie an der Entwicklung eines Formats für den Informationsaustausch beteiligt.

Parallel zu den beiden Arbeitsgruppen, an denen die Steuerverwaltungen der MS beteiligt waren, wurde Anfang 2007 auch eine *Expertengruppe zur Besteuerung von Zinserträgen* eingerichtet, der Steuerexperten des Bank- und Versicherungswesens sowie der Bereiche Investmentfonds und Vermögensverwaltung und damit verbundene Sektoren in der EU angehörten. Diese Gruppe unterrichtete die Kommission über die Anwendung der Zinsbesteuerungsrichtlinie aus der Perspektive der Marktteilnehmer und ermöglichte gleichzeitig eine erste Einschätzung der Auswirkungen, mit denen zu rechnen wäre, wenn sich am Ende des Überprüfungsprozesses herausstellen sollte, dass eine Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie angebracht ist.

Auf der folgenden Internetseite lassen sich weitere Informationen zum Überprüfungsprozess abrufen:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/personal_tax/savings_tax/savings_directive_review/index_de.htm

Trotz der Bemühungen der MS und der Marktteilnehmer, der Kommission Statistiken zur Verfügung zu stellen, reicht die Qualität der erhaltenen Statistiken für eine detaillierte quantitative Untersuchung nicht aus. Jedoch steht das Fehlen quantitativer Daten an und für sich einer korrekten Analyse der während des Konsultationsprozesses festgestellten Probleme und dem Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten nicht entgegen. Davon abgesehen ist es erforderlich, auf Grundlage der Beiträge der Betroffenen, die eindeutig davon ausgehen, dass das System verbessert werden muss, bestimmten Entwicklungen vorzugreifen.

3. FESTGESTELLTE PROBLEME UND HANDLUNGSBEDARF

Die Konsultationen mit der Wirtschaft und mit den nationalen Steuerverwaltungen haben gezeigt, dass der Anwendungsbereich der Zinsbesteuerungsrichtlinie nicht so umfassend ist, wie nach den einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Rates vom 27. November 2000 vorgesehen, und dass die Richtlinie Schlupflöcher enthält. Solche Schlupflöcher schaden der Wirksamkeit der Zinsbesteuerungsrichtlinie, gleich, ob sie durch einen automatischen

Informationsaustausch oder übergangsweise durch die Erhebung einer Quellensteuer umgesetzt wird. Sie können auch zu Wettbewerbsverzerrungen führen, weil sie verhindern, dass vergleichbare Sachverhalte auch gleich behandelt werden.

Die Zinsbesteuerungsrichtlinie kann nachweislich dadurch umgangen werden, dass

1. zwischengeschaltete Anlageformen (juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen) genutzt werden, die derzeit von der formalen Definition des wirtschaftlichen Eigentümers (die sich nur auf natürliche Personen bezieht) nicht erfasst und nicht verpflichtet sind, selbst als Zahlstelle zu handeln, und/oder
2. das Anlageportfolio so umstrukturiert wird, dass Einkünfte nicht unter die Richtliniendefinition der Zinszahlung fallen, obwohl für diese Anlagen Risikobeschränkungen, Flexibilität und vereinbarte Kapitalrenditen gewährt werden, die mit denen bei Forderungen vergleichbar sind.

Eine ausgewogene Lösung zur Schließung der Schlupflöcher muss sowohl die drei wesentlichen Elemente der Zinsbesteuerungsrichtlinie, nämlich den „wirtschaftlichen Eigentümer“, die „Zahlstelle“ und die „Zinserträge“, als auch den Verwaltungsaufwand für die Zahlstellen und die MS sowie das Erfordernis, die Steuereinnahmen der MS und die Wettbewerbsfähigkeit des EU-Finanzsektors zu schützen, mit berücksichtigen.

Jede Verzögerung bei der Suche nach Lösungen für einen gerechteren und kohärenteren Anwendungsbereich der Maßnahmen könnte in der Zukunft zu augenscheinlicheren Wettbewerbsverzerrungen zwischen vergleichbaren Produkten und Anlageformen führen.

Für die drei Mitgliedstaaten, die sich für die Anwendung der Übergangsregelung entschieden haben (sowie für diejenigen Gebiete außerhalb der EU, die in Form einer Quellensteuer kooperieren), ist die Zeitfrage von besonderer Bedeutung, da das Risiko der Wettbewerbsverzerrung zwischen vergleichbaren Produkten mit Erhöhung der Quellensteuer auf 35 % ab dem 1. Juli 2011 zunehmen wird.

Des Weiteren hat sich bei der Konsultation der Marktteilnehmer auch herausgestellt, dass die Anwendung der Bestimmungen der Zinsbesteuerungsrichtlinie in bestimmten Fällen wegen der mangelnden Klarheit schwierig sein kann. Dies betrifft laut dem Europäischen Bankenverband (EBF), der die meisten Zahlstellen vertritt, die schon mit der Anwendung der Richtlinie zu tun haben, i) die Definition der „Zinszahlung“ und der „Zahlstelle“, (ii) die Definition der „sonstigen Einrichtungen“ (*die als Zahlstellen kraft Vereinnahmung einer Zinszahlung anzusehen sind*) und (iii) die Formeln, die in verschiedenen MS benutzt werden können, um festzustellen, ob ein bestimmter Fonds oder ein bestimmtes Fondsergebnis von der Richtlinie erfasst werden.

Die folgende Tabelle enthält eine nach der Dringlichkeit des Handlungsbedarfs geordnete Liste der festgestellten Probleme.

Tabelle 1: Rangordnung der festgestellten Probleme

- | |
|---|
| 1. Einsatz zwischengeschalteter Strukturen, die nicht unter den derzeitigen Anwendungsbereich fallen, und mangelnde Klarheit des Konzepts der „Zahlstelle kraft Vereinnahmung“ (Art. 4 Abs. 2) |
| 2. Investmentfonds, die nicht gemäß der Richtlinie 85/611/EWG zugelassen sind („Nicht-OGAW“) werden lediglich aufgrund ihrer Rechtsform anders behandelt (Fonds mit Rechtspersönlichkeit sind vom Anwendungsbereich der Zinsbesteuerungsrichtlinie stets ausgeschlossen, Fonds ohne Rechtspersönlichkeit werden dagegen immer erfasst). |
| 3. Einsatz von Produkten, die mit Forderungen vergleichbar sind (bestimmte strukturierte Produkte und bestimmte Lebensversicherungsverträge) |
| 4. Schwachstellen bei den Bestimmungen zur Feststellung der Identität von wirtschaftlichen Eigentümern, insbesondere bei der Feststellung ihres Wohnsitzes für die Zwecke der Zinsbesteuerungsrichtlinie |
| 5. Behandlung von in Drittländern niedergelassenen Konstruktionen zur Kanalisierung von Einkünften auf eine mit dem freien Kapitalverkehr vereinbare Weise (parallel dazu ist es erforderlich, das Bescheinigungsverfahren zur Vermeidung der Quellensteuer durch das einfachere Verfahren der freiwilligen Offenlegung von Informationen an die Steuerbehörden zu ersetzen). |
| 6. Fehlen von Statistiken der MS. Die Steueridentifikationsnummer wirtschaftlicher Eigentümer wird zu selten verwandt, was den MS, in denen diese Eigentümer ansässig sind, die Verwendung der Information erschwert. |

4. LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN

Bei der Prüfung der verschiedenen Handlungsoptionen ist zu berücksichtigen, dass die Durchführung der Zinsbesteuerungsrichtlinie im Wesentlichen den Zahlstellen obliegt. Deshalb sind der Lissabon-Strategie, der Initiative für bessere Rechtsetzung und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebührend Rechnung zu tragen, was u.a. beinhaltet, für die Wirtschaft den Verwaltungsaufwand zu begrenzen und unnötige Kosten zu vermeiden. Die MS sollten deshalb bereit sein, Lösungen zuzustimmen, durch die der zusätzliche Verwaltungsaufwand, der erforderlich wäre, um die Zinsbesteuerungsrichtlinie effizienter zu machen, eher die Steuerverwaltungen betreffen würde, die ja höhere Steuereinnahmen hätten, oder aber die Marktteilnehmer, die bisher weniger stark in die Pflicht genommen sind, und nicht bei denjenigen Marktteilnehmern (wie Banken und Vermögensverwaltern) läge, die bereits einen wesentlichen Beitrag zum Funktionieren der Richtlinie leisten.

Eine anderer Sachzwang ergibt sich aus dem relativ begrenzten räumlichen Anwendungsbereich der Zinsbesteuerungsrichtlinie und der Abkommen, in denen gleichartige Maßnahmen vorgesehen sind. Eine genaue Einschätzung, wie sich eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf die Kapitalflucht in Drittländer auswirken könnte, ist schwierig. Auch wenn die Prüfung der verfügbaren Daten nicht den Schluss nahelegt, dass die Anwendung der Richtlinie zu einer Veränderung der geographischen Verteilung verzinslicher Sparanlagen geführt hat, sollten bei jeder Option zur Verstärkung der Effizienz der Zinsbesteuerungsrichtlinie die internationalen Aspekte sorgfältig geprüft werden.

Die Kommission verfolgt weiterhin das Ziel, dass Maßnahmen wie die von den Mitgliedstaaten angewandten auch von wichtigen Finanzzentren außerhalb der EU ergriffen werden. Dennoch ist es auch wichtig, unter Berücksichtigung der im EG-Vertrag verankerten Freiheit des Kapitalverkehrs zu prüfen, ob Bestimmungen hinzugefügt werden sollten, mit denen verhindert wird, dass in der EU ansässige natürliche Personen die Zinsbesteuerungsrichtlinie dadurch umgehen, dass in der EU erfolgte Zinszahlungen über nicht steuerpflichtige „Mantel“-Einrichtungen oder –Rechtsvereinbarungen, die ihren Sitz außerhalb der EU oder derjenigen Rechtsordnungen haben, die vergleichbare Maßnahmen anwenden, geleitet werden.

Die Kommission hat unter Berücksichtigung dieser Aspekte vier Handlungsoptionen mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen ermittelt (die Auswirkungen der einzelnen Optionen sind in Tabelle 2 am Ende dieses Papiers zusammengefasst):

Option 1 – keine Veränderung

Option 1	Maßnahmen
Keine Maßnahmen	Beibehaltung des Status quo, d.h. es wird nicht gehandelt

Option 2 – Änderungen, um eine bessere Umsetzung der einstimmigen Schlussfolgerungen des Rates vom 27. November 2000 über die wesentlichen Inhalte und Ziele der Zinsbesteuerungsrichtlinie zu gewährleisten

Option 2 bedeutet dem Grunde nach, die Schlussfolgerungen vom 27. November 2000 als Maßstab dafür zu nehmen, was der Inhalt der Zinsbesteuerungsrichtlinie hätte sein sollen, um die **nicht beabsichtigten** Steuerschlupflöcher zu schließen.

Option 2	Maßnahmen
<p>Änderungen zur Sicherstellung eines breiteren Anwendungsbereichs entsprechend den Schlussfolgerungen vom 27.11.2000</p> <p>Begrenzung des Verwaltungsaufwandes für Zahlstellen entsprechend diesen Schlussfolgerungen</p>	<p>- Ausdehnung auf alle Instrumente für gemeinsame Anlagen</p> <p>-Ausdehnung der Regelung der Zahlstelle kraft Vereinnahmung auf Rechtsvereinbarungen (Trusts)</p> <p>- „Herkunftslandprinzip“ und Lösung des Problems der „passiven Vereinnahmung“</p>

Option 3 – Dieselben Änderungen wie bei Option 2 in Kombination mit Änderungen, um alle Schlupflöcher möglichst weitgehend zu schließen und den Anwendungsbereich auf alle Produkte auszudehnen, die mit verzinslichen Instrumenten vergleichbar sind

Diese Option beinhaltet die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Zinsbesteuerungsrichtlinie auf Gewinne aus Lebensversicherungsverträgen, die mit Forderungen und Investmentfonds im Wettbewerb stehen. Sie würde auch beinhalten, den Anwendungsbereich auf Erträge aus Wertpapieren auszudehnen, die Forderungen

gleichwertig sind, da fast das gesamte angelegte Kapital am Ende der Vertragslaufzeit geschützt ist und die Kapitalrendite am Ausgabetag festgelegt wird, auch wenn sich das Produkt formal gesehen nicht aus Forderungen zusammensetzt.

Das „Transparenzprinzip“ würde auf wirtschaftliche Eigentümer nur angewandt, wenn Zahlungen an bestimmte, in bestimmten Rechtsordnungen außerhalb der EU niedergelassene Strukturen erfolgen, in denen diese nicht effektiv besteuert werden.

Option 3	Maßnahme
<p>Änderungen, um alle Schlupflöcher so weitgehend wie möglich zu schließen und Verzerrungen zu vermeiden</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ausweitung nicht nur auf alle Investmentfonds, sondern auch auf Wertpapiere, die mit Forderungen gleichzusetzen sind und auf Lebensversicherungen mit niedriger Deckung des biometrischen Risikos, die in Forderungen, Fonds und gleichwertige Wertpapiere anlegen - Ausweitung der Regelung der „Zahlstelle kraft Vereinnahmung“ nicht nur auf Rechtsvereinbarungen (Trusts), sondern auch auf nicht besteuerte Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit (wie z.B. viele Stiftungen) - Anwendung des „Transparenzprinzips“ bei Zahlungen an bestimmte, nicht besteuerte Strukturen, die in bestimmten Drittländern oder Rechtsordnungen niedergelassen sind. Wegfall des Bescheinigungsverfahrens zur Vermeidung der Quellensteuer - Bessere Nutzung verfügbarer Informationen zur Ermittlung des Wohnsitzes des wirtschaftlichen Eigentümers

Option 4 – Änderungen zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Zinsbesteuerungsrichtlinie auf alle juristischen Personen und Zinserträge

Auf der Tagung des Rats „Wirtschaft und Finanzen“ im März 2008 haben einige Mitgliedstaaten ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht, den Anwendungsbereich der Zinsbesteuerungsrichtlinie weit über die Schlussfolgerungen vom 27. November 2000 auszudehnen. Hierbei sind jedoch einige Sachzwänge zu berücksichtigen:

- Die Quellensteuer (auch wenn sie in Bezug auf 3 MS nur vorübergehend ist) ist nur dann ein geeignetes Instrument, wenn die Nettoeinkünfte bekannt sind. Dies ist bei Einkommensarten wie etwa Veräußerungsgewinnen selten der Fall. Auch variieren die Vorschriften über die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen stark. Es wäre unverhältnismäßig, Quellensteuer auf den gesamten Veräußerungserlös zu erheben.

- Die von mindestens einem MS vorgeschlagene Miteinbeziehung von Dividenden und sämtlicher Anlageerträge, die an Empfänger mit Rechtspersönlichkeit gezahlt werden, könnte zu Mehrfachmeldungen und zu mehreren Ebenen der Quellenbesteuerung führen.

Der allgemeine Rahmen für die Verwaltungszusammenarbeit (Richtlinie 77/799/EWG mit möglichen Änderungen), die lediglich auf dem Austausch von Informationen beruht, erscheint für diese Zahlungen geeigneter.

Option 4	Maßnahme
Viel umfassenderer Anwendungsbereich	Ausweitung auf Zahlungen an alle juristischen Personen und auf alle Arten von Zahlungen (Dividenden, Veräußerungsgewinne, Auszahlungen aus echten Lebensversicherungsverträgen und Rentenversicherungssystemen usw.)

5. BEVORZUGTE HANDLUNGSOPTION UND DARAUS RESULTIERENDE FRAGEN FÜR DIE POLITIKGESTALTUNG

Aufgrund der Analysen und Konsultationen dürfte derzeit die Option 3 die vorteilhafteste sein. Die erste Option (d.h. es wird nicht gehandelt) ist abzulehnen, weil dadurch die derzeitigen Schlupflöcher in der Zinsbesteuerungsrichtlinie, die negative Auswirkungen auf die öffentlichen Einnahmen und den Wettbewerb haben können, nicht geschlossen werden. Davon abgesehen sind einige Marktteilnehmer der Auffassung, dass einige Aspekte der Zinsbesteuerungsrichtlinie der Klarstellung bedürfen.

Im Vergleich zu Option 2 dürften die Kosten, die den gegenwärtigen und neuen Zahlstellen aufgrund der Option 3 entstünden, durch eine Verringerung der Wettbewerbsverzerrungen zwischen ähnlichen Produkten und positive Auswirkungen auf die Staatseinnahmen ausgeglichen werden.

Option 4 ist zwar umfassender als Option 3, wäre aber kostspieliger und könnte zu Doppelbelastungen und doppelter Quellenbesteuerung führen. Im Hinblick auf die Ziele der Zinsbesteuerungsrichtlinie erscheint Option 4 daher nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar.

Jede Änderung des Anwendungsbereichs der Zinsbesteuerungsrichtlinie würde eine Anpassung der Abkommen mit den zehn abhängigen und assoziierten Rechtsordnungen erforderlich machen, die dieselben Maßnahmen anwenden. Was die fünf Drittländer betrifft, die gleichwertige Maßnahmen anwenden, so hätte der Rat zu prüfen, ob die in den derzeit geltenden Abkommen vorgesehenen Maßnahmen noch denen der geänderten Zinsbesteuerungsrichtlinie entsprechen. Es hat jedoch den Anschein, dass es bei einigen der im Rahmen der Option 3 vorgeschlagenen Änderungen (insbesondere hinsichtlich der „Zahlstelle kraft Vereinnahmung“ und sicherlich bei den im Rahmen der Option 4 vorgeschlagenen Maßnahmen ratsam wäre, sicherzustellen, dass parallel dazu die mit den fünf Drittländern geschlossenen Abkommen geändert werden.

Tabelle 2: Kurzüberblick

Optionen	Schutz der Haushalte der MS	Effizienz	Finanzmärkte
Option 1	- <i>(Risiko von Einnahmeausfällen)</i>	≈ <i>Keine zusätzlichen Verwaltungslasten, aber Aufrechterhaltung der bestehenden</i> - <i>Schlechte statistische Daten</i> - <i>Mangelnde Klarheit</i>	- <i>(potenziell mehr Verzerrungen)</i>
Option 2	+ <i>(besserer Schutz)</i>	- <i>(Höherer Verwaltungsaufwand)</i> + <i>Mehr Klarheit/bessere statistische Daten</i>	+ <i>(weniger Wettbewerbsverzerrungen bei Sparprodukten)</i>
Option 3	+ <i>(besserer Schutz)</i> ++ <i>Horizontale Steuergerechtigkeit</i>	- <i>(Höherer Verwaltungsaufwand)</i> + <i>Mehr Klarheit/bessere statistische Daten</i>	++ <i>(weniger Verzerrungen bei Sparprodukten mit Forderungscharakter und/oder Kapitalschutz/ weniger Verzerrungen zwischen bereits erfassten Zahlstellen und anderen Einrichtungen oder Rechtsvereinbarungen)</i>
Option 4	+ <i>(besserer Schutz)</i> +++ <i>Horizontale Steuergerechtigkeit</i>	-- <i>(Höherer Verwaltungsaufwand)</i> - <i>Doppelinformationen und mehrere Ebenen der Quellenbesteuerung</i> + <i>Mehr Klarheit/bessere statistische Daten</i>	+++ <i>(weniger Verzerrungen zwischen allen Sparprodukten und zwischengeschalteten Strukturen)</i>